

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Fourierverband  |
| <b>Band:</b>        | 19 (1946)   |
| <b>Heft:</b>        | 7   |
| <br><b>Artikel:</b> | Vom Nahrungsbedarf  |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-516819">https://doi.org/10.5169/seals-516819</a>                                 |

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Gründen rechnet die schweizerische Nationalspende für die nächsten 5—6 Jahre mit einer jährlichen Vermögensabnahme von über einer Million Franken. Das Militär- sowie das Finanz- und Zolldepartement gehen deshalb darin einig, dass die Ausscheidung eines Betrages von 6 Millionen Franken der schweizerischen Nationalspende ermöglichen würde, eine sichere und kontinuierliche Fürsorgearbeit zu gewährleisten. Die Ausscheidung eines Betrages in dieser Höhe dürfte ungefähr der ausserordentlichen Zuwendung des Jahres 1923 entsprechen, wenn man die durch die längere Kriegsdauer und die Erweiterung des Kreises der Dienstpflichtigen bedingte vermehrte Aktivdienstleistung sowie die inzwischen erfolgte Verminderung der Kaufkraft des Geldes in Betracht zieht.

## Administrative Weisungen Nr. 73 und 74

Die beiden neuen Administrativen Weisungen Nr. 73 und 74 datieren vom 31. Mai und 15. Juni 1946. Durch sie werden nachstehende Bestimmungen neu geregelt:

| Ziffer der I. V. A.<br>mit Nachtrag | A. W. Ziffer | Betrifft:  |
|-------------------------------------|--------------|--|
| 48 bis                              | 73, 1        | Sold der Rekruten in technischen Schulen                                 |
| 172                                 | 73, 2a       | Fuhren mittels nichteingeschätzter Motorfahrzeuge                        |
| 173                                 | 73, 2b       | Einmietung von Motorfahrzeugen   |
| Anhang 7<br>bzw. A.W. 72            | 73, 3        | Personal in Schulen und Kursen   |
| 179 bzw.<br>A.W. 71, 10             | 74           | Verwendung und Bezug der Betriebsstoffe<br>(mit Tankstellen-Verzeichnis) |
| —                                   | 73, 4        | Übergabe der Akten bei Kdo.-Wechsel                                      |

## Vom Nahrungsbedarf

Unter dem Nahrungsbedarf versteht man die Kalorienmengen, die dem Körper zur Verfügung stehen sollten. Wieviel muss man zuführen, damit der Bedarf gedeckt werden kann? Beim Zurüsten der Marktware, beim Kochen und Tischfertigmachen, in Pfannen, auf Platten und Tellern und bei der Verdauung gehen Nährwerte verloren. Vor dem Kriege wanderten allerhand Nährwerte als Abfälle in den Schweinekübel, ins Abwaschwasser usw., während heute viel sparsamer alles Essbare verwertet wird. Hunde, Katzen usw., die mitverpflegt wurden, sind grossenteils verschwunden. Man kann beim Gemüse roh rechnen, dass 20% der Marktware, von dem tischfertigen Gericht ca. 10% nicht assimiliert (vom Körper aufgenommen) werden, sagte P. D. Dr. Jung an einem Vortrag vor der Schweizerischen Gesellschaft für analytische und angewandte Chemie.

Bei Fleischwaren muss berücksichtigt werden, dass ein Teil davon mit ca. 25—30% Knochen abgegeben wird oder mindestens so viel Knochen darin enthalten sind. Man kann darum also den Kaloriengehalt des Fleisches nicht einfach mit dem Gewicht multiplizieren, sondern muss das Knochengewicht abziehen. Ausserdem schwankt der Fettgehalt von Fleisch- und Wurstwaren stark. Bei voll ausgemästeten Tieren und vollem Speckgehalt der Wurstwaren, wie dies vor dem

Krieg der Fall war und heute noch z. B. in Amerika, ist der durchschnittliche Fettgehalt der Fleischwaren, nach Abzug der Knochen, ca. 20%; für die Jahre 1943/44 müssen wir aber in der Schweiz mit ca. 10% rechnen.

Alle diese Faktoren sind zu berücksichtigen, wenn man Ernährungstabellen aufstellen oder mit andern vergleichen will.

(Bei Gemüsen und Früchten gehen noch Vitamine verloren, hauptsächlich Vitamin C, desgleichen in Konserven. Diese müssen dann ersetzt werden; heute fängt man an, direkt synthetische Vitamine zuzusetzen oder Tabletten zu verabfolgen.)

Dr. Sch.

## Ausschluss von der Dienstpflicht

von Hptm. O. Schönmann, Basel

Nach Art. 18 der Militärorganisation sind Offiziere und Unteroffiziere, die unter Vormundschaft gestellt sind, in Konkurs fallen oder fruchtlos ausgepfändet werden, von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen. Für die Dauer des Aktivdienstes hat der Bundesrat die Bestimmung am 22. September 1939 dahin abgeändert, dass gemäss MO. Art. 18 von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossene Offiziere und Unteroffiziere auf ihr Gesuch zur Leistung von Aktivdienst zuzulassen waren, wenn Charakter und Lebensführung es rechtfertigten.

Durch Bundesratsbeschluss vom 12. März 1946 wird nun der Beschluss vom 22. September 1939 wieder aufgehoben und zugleich bestimmt, dass Wehrmänner, die gestützt auf diesen Bundesratsbeschluss zur Leistung des Aktivdienstes zugelassen waren, weiterhin ihre persönliche Dienstpflicht zu erfüllen haben, sofern sie nicht infolge neuer und seit Inkrafttreten dieses Beschlusses (30. März 1946) eingetretener Tatsachen gestützt auf MO. Art. 18 von der Erfüllung der Dienstpflicht ausgeschlossen werden müssen.

## Zeitschriften-Schau

### 28. Delegiertenversammlung der Section Romande.

Die Nr. 206 des „Fourrier Suisse“ vom Mai-Juni 1946 enthält einen ausführlichen Bericht über die 28. Delegiertenversammlung der Section Romande vom 11./12. Mai 1946 in Fribourg. Wir entnehmen diesem Bericht und dem ebenfalls veröffentlichten Protokoll der Delegiertenversammlung folgende Äusserungen:

Die Rechnungsrevisoren stellen fest, dass eine allzu grosse Zahl der Mitglieder mit der Entrichtung der Beiträge noch im Verzug ist. Das Vermögen der Sektion beläuft sich per 30. April 1946 auf Fr. 925.15 und weist gegenüber dem Vorjahr einen kleinen Rückschlag auf. Der Mitgliederbestand hat sich bei 81 Austritten und 33 Neueintritten auf 916 Mitglieder ermässigt, wovon 14 Ehrenmitglieder, 150 Gründungs- und Freimitglieder, 658 Mitglieder der Kategorie I, 86 der Kategorie II und 8 der Kategorie III. — Major Béguin wurde beauftragt, die Frage der Vereinfachung der Militär-Komptabilität zu prüfen. Er fordert die Mitglieder der Sektion auf, ihm hierbei behilflich zu sein. Auch wir